

Für sämtliche Lieferungen von Produkten der Firma Dr. Joh. Heidenhain GmbH (Nachfolgend Heidenhain) sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere Liefer-, Installations- und Montageleistungen, gelten

- die „Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ des Zentralverbandes der Elektroindustrie, Stand Januar 2002 (nachfolgend: ZVEI-Bedingungen) sowie
- die „Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ des ZVEI, Stand Juni 1999, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen, sowie
- die nachfolgenden, ergänzenden Lieferbedingungen.

Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Im Falle von Widersprüchen gehen die nachfolgenden ergänzenden Lieferbedingungen den ZVEI-Bedingungen vor.

(1) Über die unter Ziffer VIII der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (Stand 2002) der ZVEI geregelten Sachmängelgewährleistung hinaus und hiervon unabhängig werden bei Funktionsstörung von Heidenhain Geräten innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung die fehlerhaften Geräte repariert oder getauscht (Entscheidung darüber liegt bei Heidenhain), falls es sich nicht um Verschleißteile handelt, der Kunde die Funktionsstörung nicht selbst verursacht hat oder die Produkte nicht außerhalb der technischen Spezifikationen betrieben werden. Beides erfolgt jeweils am Firmensitz von Heidenhain. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden wie Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche können aus der vorstehenden Regelung nicht hergeleitet werden; gesetzliche und andere vertragliche Ansprüche, insbesondere die unter Ziffer VIII der ZVEI-Bedingungen geregelte Gewährleistung, bleiben unberührt.

(2) FRIEDRICH STRACK Maschinen GmbH (nachstehend FSTM) ist berechtigt, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, sofern die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von FSTM oder Heidenhain für den Kunden zumutbar ist, insbesondere, wenn die Änderung oder Abweichung branchenüblich ist.

(3) Termine, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „verbindlich“ oder „bestätigt“ gekennzeichnet worden sind, stellen rechtlich verbindliche Termine in dem Sinne dar, dass FSTM bei Verzögerungen mit der ihr obliegenden Lieferung im Verzug gerät, wenn sie nicht nachweist, dass sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft. Termine, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „geplanter Termin“ oder „Wunschtermin“ bezeichnet werden, stellen rechtlich unverbindliche Termine in dem Sinne dar, dass es für den Eintritt der Fälligkeit einer gesonderten Aufforderung durch den Kunden bedarf.

(4) Die Beschaffenheit einer Neuware ergibt sich grundsätzlich aus Katalogbeschreibungen von Heidenhain, wobei jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschluss aktuelle Fassung des Kataloges Anwendung findet. Beschaffenheitsangaben über die konkret bestellten Neuwaren in einem Angebot von FSTM oder Heidenhain haben demgegenüber Vorrang.

(5) Handelt es sich bei dem von Kunden bestellten Produkt um einen Prototypen oder um ein Vorserienprodukt (nachfolgend zusammen: Nichtserienprodukt), so ist dieses weder im Wege der Serienfertigung hergestellt noch im Sinne eines Serienproduktes geprüft und getestet worden. Der Einsatz von Nichtserienproduk-

ten erfolgt auf Gefahr und Risiko des Kunden, auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin das Produkt in Form eines Nichtserienproduktes geliefert wird. Der Kunde hat daher Vorkehrungen zu treffen, dass das Nichtserienprodukt nicht zur laufenden Produktion, sondern nur in ausreichend abgeschirmten Testumgebungen Einsatz findet. Für durch Nichtserienprodukte herbeigeführte Schäden ist FSTM bzw. Heidenhain nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden verantwortlich. Gleiches gilt für den Fall, dass FSTM oder Heidenhain dem Kunden zu Testzwecken bestimmte Software, die noch nicht für den produktiven Einsatz freigegeben wurde, zur Verfügung stellt.

(6) Beinhaltet vom Kunden bestellte Waren Software, die nicht von Heidenhain erstellt oder geändert wurde (Drittsoftware), so gelten hinsichtlich dieser Lizenzbedingungen des Herstellers der Drittsoftware, die FSTM bzw. Heidenhain dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung stellt, sofern diese nicht der gelieferten Software beigelegt sind. Für das Lieferverhältnis zwischen FSTM und dem Kunden über derartige Software gelten im übrigen die Verkaufsbedingungen von FSTM für Heidenhain-Produkte.

(7) Der Kunde wird bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen

- die Betriebs- und sonstigen Anleitungen sowie die Hinweise des Herstellers bzw. von Heidenhain beachten;
- qualifizierte Bedien- und Überwachungspersonal einsetzen;
- regelmäßige Wartungs- und Pflegedienste unter Beachtung der Betriebsanleitung durchführen und deren Ergebnisse im Wartungsbuch eintragen;
- Software und Maschinen oder Maschinenteile und die mit ihnen erzielten Ergebnisse kontrollieren und Auffälligkeiten nachgehen;
- diese sorgfältig und nach den neuesten Regeln der Technik zunächst im nicht-produktiven Einsatz prüfen und diese erst nach erfolgreichem Abschluss der Test und dem Aufweisen der vereinbarten Spezifikation produktiv einzusetzen, wenn es sich um individuell für den Kunden erstellte Produkte, auch und insbesondere Software, handelt;
- an FSTM oder Heidenhain vom Kunden für zu fertigende Produkte übergebene Informationen wie Unterlagen, Dokumentationen, Skizzen und sonstige Vorlagen, zuvor auf Fehlerfreiheit überprüft, wobei FSTM oder Heidenhain eine Überprüfung ausnahmsweise nur dann vornimmt, falls dies gesondert vereinbart wurde;
- entdeckte Mängel, die bei der Untersuchung nach Lieferung nicht erkennbar waren, unverzüglich zu rügen und FSTM schriftlich eine möglichst konkrete Beschreibung des Mangels, des Umstandes seines Auftretens sowie seiner Auswirkung mitteilen; FSTM informieren und die Möglichkeit einräumen, vorrangig selbst zumutbare Maßnahmen im Rahmen einer Nachbesserung zu ergreifen, insbesondere defekte Teile zu untersuchen und auszutauschen, bevor der Kunde selbst hierfür Kosten anfallen lässt; die für den Betrieb der gelieferten Ware notwendigen Einrichtungen rechtzeitig in der jeweils aktuellen und erforderlichen Fassung sowie sonstige erforderliche Produkte von Drittanbietern bereitstellen.

Ende der Verkaufsbedingungen für Heidenhain-Produkte